

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der  
Stockinger Industrieservice GmbH**

**1. Geltungsbereich**

- I. Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote von Stockinger Industrieservice erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), soweit zwingende gesetzliche Vorgaben oder Individualvereinbarungen nicht entgegenstehen. Diese AGB gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen vergleichbarer Art, auch wenn dies nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wird.
- II. Nachteilige Geschäftsbedingungen des Abnehmers, eines an seiner Stelle tretenden Dritten, insbesondere eines mit oder ohne ständige Geschäftsbeziehungen zu uns, auf die in einer Bestellung, Gegen-, Übernahme, Eintrittsbestätigung oder ähnlichen Erklärung hingewiesen wird, werden nicht akzeptiert und gelten ohne schriftliches Einverständnis als abgelehnt. Diese Geschäftsbedingungen gelten sinngemäß auch für die vorvertraglichen Geschäftsbeziehungen der Vertragsparteien. Nebenabreden, Zusagen oder andere von den Bedingungen des Lieferers abweichende Bestimmungen sind nur wirksam, wenn sie vom Lieferer schriftlich bestätigt worden sind.

**2. Vertragsgegenstand**

- I. Als Systemdienstleister erbringt Stockinger Industrieservice Instandhaltungs-, Service-, Montage-, Dienst- und Prüfleistungen. Hierzu gehören insbesondere die Instandhaltung/Reparatur/Reinigung, die Remontage/Montage sowie die Inspektion von Maschinen und Anlagen. Darüber hinaus übernimmt Stockinger Industrieservice die Ausführung von Lohnarbeiten und die Endkontrolle. Leistungen von Stockinger Industrieservice (Service, Dienst-, Beratungs- und Wartungsleistung) sind Dienstleistungen im Sinne der §§ 611 ff. BGB, es sei denn es handelt sich um Reparatur- und Montagearbeiten.
- II. Soweit nichts anderes vereinbart, beinhaltet der Leistungsumfang für Wartungsleistungen die Überprüfung des Wartungsgegenstands auf Zustand und Funktion in vertraglich vereinbarten Intervallen bzw. zu den vertraglich vereinbarten Zeitpunkten. Im Rahmen der Wartung führt Stockinger Industrieservice erforderliche Einstellungen, Anpassungen, Schmierungen und Reinigungen der Maschinen und Anlagen aus. Etwaige Fehler, die am Wartungsgegenstand festgestellt werden, werden von Stockinger Industrieservice behoben, sofern diese Leistung vom Wartungsvertrag umfasst ist. Nicht vom Wartungsvertrag umfasst sind Leistungen im Zusammenhang mit dem Austausch von Verbrauchs- und Verschleißteilen. Dies gilt auch für Fehler am Wartungsgerät, welche auf unsachgemäßer Benutzung des Wartungsgerätes durch den Auftraggeber und seiner Mitarbeiter, auf vom Auftraggeber veranlassten Änderungen am Wartungsgerät und auf sonstigen vom Auftraggeber zu vertretenden Umständen, beruhen.
- III. Arbeiten, die nicht vom Leistungsumfang der Wartungsleistung gedeckt sind, stellen zusätzliche Leistungen von Stockinger Industrieservice dar und sind entsprechend der nachfolgenden Bedingungen gesondert zu vergüten.

**3. Vertragsschluss**

- I. Angebote von Stockinger Industrieservice sind freibleibend und unverbindlich. Für Inhalt und Umfang des mit dem Auftraggeber zustande gekommenen ist ausschließlich die schriftliche oder in Textform gefasste Auftragsbestätigung von Stockinger Industrieservice maßgeblich. Angebotsunterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind grundsätzlich nur annähernd maßgebend, nicht verbindlich. Sämtliche Angebotsunterlagen unterliegen dem Eigentums- und Urheberrecht des Lieferers; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Missbrauch verpflichtet zum Schadensersatz. Gleiches gilt für vom Abnehmer als vertraulich bezeichnete Pläne. Das befristete Angebot eines Abnehmers erfolgt unwiderruflich.
- II. Alle nach der Auftragsbestätigung stattfindenden Änderungen oder Erweiterungen sind für Stockinger Industrieservice nur dann verbindlich, wenn sie von Stockinger Industrieservice schriftlich oder in Textform bestätigt wurden.

**4. Vergütung**

- I. Die in der Leistungsbeschreibung genannte Vergütung ist Bestandteil des Vertrages.
- II. Sämtliche Preise und Vergütungen verstehen sich als Nettobeträge zuzüglich der jeweiligen, gesetzlichen Umsatzsteuer.
- III. Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wird bei Auftragsannahme durch Stockinger Industrieservice vorausgesetzt. Entstehen nach der Annahme des Auftrages Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Bestellers, wobei die Auskunft einer Auskunftsei als ausreichender Nachweis gilt, so hat die Stockinger Industrieservice das Recht, sofortige Bezahlung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.
- IV. Soweit mit dem Auftraggeber keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wird, hat dieser Stockinger Industrieservice die Kosten für Reisezeiten und Spesen, Unterkunft, Verpflegung und Transport zu vergüten.
- V. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Forderungen von Stockinger Industrieservice für die erbrachte Leistung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Eine Skonto-Regelung muss schriftlich vereinbart sein.
- VI. Der Auftragnehmer hat das Recht, seine Forderungen gegenüber dem Auftraggeber an Dritte abzutreten.
- VII. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist der Auftragnehmer berechtigt, alle übrigen und noch nicht fälligen Forderungen ab dem Tag des Zahlungsverzuges als sofort fällig zu stellen.
- VIII. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist ist Stockinger Industrieservice gem. § 353 HGB berechtigt, Zinsen vom Tage der Fälligkeit an zu verlangen. Darüber hinaus ist Stockinger Industrieservice im Verzugsfall berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen. Zusätzlich kann Stockinger Industrieservice bei Zahlungsverzug nach schriftlicher Mitteilung an den Besteller die Erfüllung seiner Verpflichtungen bis zum Erhalt der Vergütung einstellen.

**Anschrift:**

Stockinger Industrieservice GmbH  
Am Steinfeld 12  
D-94065 Waldkirchen

**Geschäftsführer:**

Marcus Stockinger

**Gerichtsstand:**

Registergericht Passau, HRB 9853  
Steuernr. 153/139/60061  
USt-IdNr. DE309004309

- IX. Der Auftraggeber hat sämtliche Gebühren, Kosten und Auslagen zu tragen, die im Zusammenhang mit jedweder gegen ihm erfolgreichen juristischen Rechtsverfolgung innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestehen
- X. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen irgendwelcher Gegenansprüche einschließlich Ansprüchen aus Mängeln zurückzuhalten oder aufzurechnen, es sei denn, solche Gegenansprüche sind anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder gerichtlich entscheidungsreif.
- XI. Der Auftragnehmer lehnt sich bei den Mitarbeiterlöhnen an geltende Tarifverträge in der Dienstleistungsbranche an. Aus den darauf zugrundeliegenden Entgelttarifverträgen besteht zwischen den Vertragsparteien Einigkeit darüber, dass die Preise (Stückpreis, Tagespreise, Verrechnungssatz für Zusatzarbeiten usw.) gegenüber dem Auftraggeber angepasst werden, ohne dass es einer gesonderten Vereinbarung/Absprache bedarf. Diese Klausel gilt nicht bei Einmal- und Projektaufträgen.

#### 5. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- I. Der Auftraggeber hat das Personal von Stockinger bei Erbringung der Leistung vor Ort auf seine Kosten zu unterstützen und stellt einen am Einsatzort zuständigen, kompetenten Mitarbeiter als Ansprechpartner zur Verfügung. Er stellt sicher, dass alle erforderlichen Mitwirkungsleistungen rechtzeitig und im erforderlichen Umfang kostenfrei erbracht werden und stellt dabei die erforderlichen Informationen, Räumlichkeiten, die Beleuchtung sowie die Verbrauchs- und Betriebsstoffe und Hilfsmittel wie z. B. spezielle Werkzeuge, Hebe- und Transportmittel, Strom, Wasser und Abwasser einschließlich der dazu erforderlichen Anschlüsse kostenlos zur Verfügung.
- II. Etwaige Störungen, Fehler und Beschädigungen an den Instandhaltungs-, Montage- und Prüfobjekten hat der Auftraggeber bereits im Vorfeld Stockinger Industrieservice mitzuteilen.
- III. Verzögert sich die Durchführung der an Stockinger Industrieservice beauftragten Leistung durch vom Auftraggeber zu vertretende Umstände, so hat der Auftraggeber in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen von Stockinger Industrieservice oder des beauftragten Personals zu tragen.
- IV. Die Mitarbeiter von Stockinger Industrieservice sind vom Auftraggeber anzuhalten, die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften, die Sicherheits- und sonstigen Schutzbestimmungen zu beachten und einzuhalten, die für die Arbeitnehmer des Auftraggebers gelten. Der Auftraggeber verpflichtet sich, vor Beginn der von Stockinger Industrieservice auszuführenden Arbeiten den Mitarbeitern von Stockinger Industrieservice vor Ort auf die für den Auftraggeber geltenden Sicherheits- und sonstigen Schutzbestimmungen hinzuweisen und zur Verfügung zu stellen.

#### 6. Zeitpunkt der Leistungserbringung

- I. In der Leistungsbeschreibung ist der Zeitpunkt der Leistungserbringung durch Stockinger Industrieservice festgehalten.
- II. Sollte ein vereinbarter Termin nicht von den Vertragspartnern eingehalten werden können, so ist dies dem anderen Vertragspartner spätestens 3 Tage vor dem genannten Termin mitzuteilen. Unterlässt der Auftraggeber eine solche Mitteilung, hat er Stockinger Industrieservice den hierdurch entstandenen Schaden zu ersetzen.
- III. Ist für die Durchführung der Leistung eine Anzahlung oder eine andere Vorleistungs- und Mitwirkungspflicht des Auftraggebers vereinbart worden, ist die Erbringung der Leistung von der rechtzeitigen Anzahlung bzw. Leistung des Auftraggebers abhängig und verzögert sich die Erbringung der Leistung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann Stockinger Industrieservice ihm die hierdurch entstandenen Kosten berechnen.
- IV. Stockinger Industrieservice ist zu einer angemessenen Aufschiebung betroffener Liefer- und Leistungsverpflichtungen berechtigt bei Streik, Aussperrung, sonstigen Betriebsstörungen jeder Art oder nachträglich auftretenden Schwierigkeiten in der Betriebsmittelbeschaffung, beim Versand oder Transport der Ware, es sei denn, Stockinger Industrieservice, ihre Organe oder diejenigen Erfüllungsgehilfen, denen besondere Leitungsaufgaben übertragen sind, hätten die Verzögerung vorsätzlich oder fahrlässig zu vertreten. Entsprechendes gilt beim Ausbleiben richtiger oder rechtzeitiger Selbstbelieferung und bei Eintritt sonstiger behindernder Umstände, die Stockinger Industrieservice nicht zu vertreten hat. Stockinger Industrieservice wird in Fällen, in denen eine Verzögerung der Leistung absehbar ist, unverzüglich unter Angabe der Gründe und Bekanntgabe des voraussichtlichen Leistungszeitpunktes mitteilen, dass die Leistung nicht termingerecht erbracht werden kann.
- VI. Innerhalb der vereinbarten Lieferfristen ist Stockinger Industrieservice berechtigt, bei unveränderter Gesamtleistung auch Teillieferungen und Teilleistungen zu erbringen, sofern dies für den Auftraggeber zumutbar ist.
- VII. Auch bei Vereinbarung einer festen Lieferzeit oder eines festen Liefertermins ist es für den Verzugsbeginn erforderlich, dass Stockinger Industrieservice eine angemessene Nachfrist schriftlich gesetzt wird. Nach fruchtlosem Ablauf ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, soweit die Nichterbringung der Leistung auf Umständen beruht, die Stockinger Industrieservice zu vertreten hat.

#### 7. Mängel

- I. Der Auftraggeber hat einen festgestellten Mangel unverzüglich gegenüber Stockinger Industrieservice anzuzeigen. Die Rüge von offensichtlichen Mängeln ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 7 Kalendertagen ab Ablieferung der Sache bei Stockinger Industrieservice eingeht. Soweit eine Abnahme durchgeführt wird, sind offensichtliche Mängel bei der Abnahme zu rügen. Die Rüge verdeckter Mängel ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 7 Kalendertagen ab deren Entdeckung bei Stockinger Industrieservice eingeht. Bei Nichteinhaltung der Rügefrist gilt die Ware bzw. die Leistung von Stockinger Industrieservice als vom Auftraggeber genehmigt. Dies gilt auch für von Stockinger Industrieservice erbrachte Teilleistungen.
- II. Nachgewiesene Mängel beseitigt Stockinger Industrieservice nach eigener Wahl unentgeltlich oder liefert gegen Rückgabe der beanstandeten Ware kostenfreien Ersatz. Kommt Stockinger Industrieservice seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung oder Ersatzlieferung nicht nach, so hat der Auftraggeber Stockinger Industrieservice eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu setzen. Führt die Nachbesserung nicht zum Erfolg, kann der Auftraggeber eine angemessene Minderung der Vergütung beanspruchen.
- III. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, selbständig Änderungen an der beanstandeten Leistung oder dem beanstandeten Leistungsgegenstand vorzunehmen. In diesem Fall verliert der Auftraggeber seine Mängelansprüche.

#### Anschrift:

Stockinger Industrieservice GmbH  
Am Steinfeld 12  
D-94065 Waldkirchen

#### Geschäftsführer:

Marcus Stockinger

#### Gerichtsstand:

Registergericht Passau, HRB 9853  
Steuernr. 153/139/60061  
USt-IdNr. DE309004309

- IV. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang in Folge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.
- V. Schadensersatzansprüche zu den nachfolgenden Bedingungen wegen eines Mangels kann der Auftraggeber erst dann geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder Stockinger Industrieservice die Nacherfüllung verweigert. Gleiches gilt für das Recht der Minderung der Vergütung. Das Recht des Auftraggebers zur Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatzansprüchen gemäß den folgenden Bedingungen des § 9 bleibt davon unberührt. Ein Anspruch auf Schadenersatz, insbesondere auf Ersatz mittelbarer und/oder Folgeschäden ist ausgeschlossen, sofern nicht der Schaden auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten des Auftragnehmers oder eines seiner Erfüllungsgehilfen beruht.
- VI. Von der Sachmängelhaftung ausgeschlossen sind Verschleißteile wie Fette, Öle, Schlauchpakete, außenliegende Peripherieverbindungen, auf Torsion und Biegung beanspruchte Kabel und als Verschleißteile ausgewiesene Komponenten (siehe Ersatz- und Verschleißteilliste). Ebenfalls ausgeschlossen sind Schäden infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung Dritter, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermäßiger Beanspruchung und ungeeigneter Betriebsmittel.
- VII. Mängelansprüche des Auftraggebers verjähren zwölf Monate ab Ablieferung der Sache bzw. Erbringung der Leistung. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz zwingend längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bei einer vorsätzlich oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Stockinger Industrieservice und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.

#### 8. Gefahrübergang

- I. Bei der Lieferung von Anlagen oder Bauteilen geht die Gefahr mit der Lieferung auf den Auftraggeber über. Bei Instandhaltungs-, Montage- und Lohnarbeiten sowie Prüfleistungen geht die Gefahr mit Leistungserbringung auf den Auftraggeber über.
- II. Im Übrigen geht die Gefahr mit der Übergabe an einen Transportunternehmer, spätestens aber mit dem Verlassen der Räumlichkeiten, von Stockinger Industrieservice auf den Auftraggeber über.
- III. Verzögert sich aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, der Versand, der Beginn und/ oder die Durchführung der Arbeiten von Stockinger Industrieservice oder kommt der Auftraggeber aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug, so geht die Gefahr auf den Auftraggeber ab Eintritt der Verzögerung über.

#### 9. Haftung

- I. Stockinger Industrieservice haftet nur für die vertraglich vereinbarte Leistung.
- II. Stockinger Industrieservice haftet gemäß den vorstehenden und nachfolgenden Haftungsbeschränkungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von Stockinger Industrieservice, seinen gesetzlichen Vertretern oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die von der Haftung von dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden, sowie für Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen, auf Arglist oder auf Übernahme einer Garantie von Stockinger Industrieservice beruhen.
- III. Stockinger Industrieservice haftet auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten, wie z. B. die mangelfreie Leistung oder Lieferung der Sache).
- IV. Stockinger Industrieservice haftet jedoch nur, soweit die Schäden typischerweise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind. Die Deckungssumme des Haftpflicht-Versicherungsvertrages beträgt je Schadenereignis 3.000.000,00 € pauschal für Personen-, Sach- und Produktvermögensschäden.
- V. Bei einfachen fahrlässigen Verletzungen nicht vertragswesentlicher Nebenpflichten haftet Stockinger Industrieservice nicht.
- VI. Die in den vorstehenden Sätzen enthaltenen Haftungsbeschränkungen gelten auch, soweit die Haftung für die gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von Stockinger Industrieservice betroffen ist. Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Soweit die Haftung von Stockinger Industrieservice ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und sonstigen Erfüllungsgehilfen.
- VII. Schadensersatzansprüche verjähren nach einem Kalenderjahr ab Ablieferung der Sache oder Erbringung der Leistung unabhängig von einer Kenntnis des Auftraggebers von Schadensursache und / oder Schadensverursacher. Die kurze Verjährungsfrist gilt nicht, falls auf Seiten von Stockinger Industrieservice grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt, sowie bei einer von Stockinger Industrieservice zu vertretenden Verletzung oder Tötung von Personen.
- VIII. Jeglicher Gewährleistungsanspruch ist ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber der Stockinger Industrieservice die Durchführung der Nachbesserungsversuche nicht ermöglicht, verweigert oder unzumutbar erschwert. Er ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn der Mangel auf Anweisung des Auftraggebers oder auf von ihm gestellte Arbeits-/Prüf- und Betriebsmittel (z. B. Reinigungsmittel, Messgeräte) zurückzuführen ist.
- IX. Besteht der Auftraggeber trotz widriger Wetterumstände auf eine Weiterführung der Leistungserbringungen durch Stockinger Industrieservice (z. B. bei Remontage/Montage), so geht die Haftung für die etwaig aufgrund der widrigen Wetterumstände verursachten Schäden auf den Auftraggeber über.
- X. Die Haftung für Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung und entgangenem Gewinn wird ausgeschlossen.

#### 10. Höhere Gewalt/force-majeure-Klausel

Im Falle höherer Gewalt und anderer von Stockinger Industrieservice nicht zu vertretender Umstände, z. B. Betriebsstörungen, Streik, Aussperrungen, behördlichen Eingriffen und dergleichen – auch wenn sie bei einem Vorlieferanten eintreten – verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang, wenn Stockinger Industrieservice dadurch an der rechtzeitigen Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert wird. Wird durch einen solchen Umstand die Lieferung oder Leistung dauerhaft unmöglich oder ist Stockinger Industrieservice aufgrund eines solchen Umstandes berechtigt die Leistung zu verweigern (§§ 275 Absätze 2 und 3 BGB), kann Stockinger Industrieservice vom Vertrag zurücktreten. Verlängert sich die Lieferzeit durch einen vorbezeichneten Umstand oder wird Stockinger Industrieservice von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei, kann der Auftraggeber hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.

#### Anschrift:

Stockinger Industrieservice GmbH  
Am Steinfeld 12  
D-94065 Waldkirchen

#### Geschäftsführer:

Marcus Stockinger

#### Gerichtsstand:

Registergericht Passau, HRB 9853  
Steuernr. 153/139/60061  
USt-IdNr. DE309004309

#### 11. Umfang der Lohnarbeiten und Endkontrolle

Soweit Stockinger Industrieservice Lohnarbeiten, Endkontrollen und Qualitätsprüfungen für den Auftraggeber erbringt, werden diese Leistungen entsprechend den spezifizierten Anforderungen des Auftraggebers erbracht, d. h. die Prüfleistungen beziehen sich ausschließlich auf die vom Auftraggeber gestellte spezifizierte Prüfanforderung. Soweit nichts anders vereinbart wird, erfolgt eine Prüfung, die über die vom Auftraggeber spezifizierte Prüfanforderung hinausgeht (z. B. hinsichtlich bestimmter Sicherheitsvorschriften, Qualitätssicherungsstandards, EN- oder DIN-Normen, sonstige technische Normen und Standards) nicht.

#### 12. Vertraulichkeit/Datenschutz

- I. Stockinger Industrieservice ist berechtigt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertrages die anvertrauten personenbezogenen Daten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen mit Datenverarbeitungsanlagen zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten. Stockinger Industrieservice wird personenbezogene Daten des Auftraggebers gemäß dessen schriftlicher Weisung nach § 11 BDSG verarbeiten.
- II. Die Vertragspartner werden sämtliche ihnen im Rahmen des Vertragsverhältnisses mündlich, schriftlich oder in sonstiger Weise direkt oder indirekt bekanntwerdenden, als vertraulich bezeichneten oder der Natur der Sache nach üblicherweise als vertraulich anzusehenden Informationen oder Informationsmaterialien zeitlich unbeschränkt vertraulich behandeln und diese ausschließlich im Rahmen der von diesem Vertrag erfassten Leistungen verwenden. Eine Nutzung oder Weitergabe der als vertraulich anzusehenden Informationen oder Informationsmaterialien an Dritte ist ohne vorherige schriftliche Einwilligung der betroffenen Partei unzulässig. Diese Verpflichtungen bleiben für beide Vertragspartner auch nach Beendigung des Vertrages bestehen. Die Nutzung von Daten in anonymisierter Form zu Darstellungs- und Verdeutlichungszwecken über den konkreten Projektrahmen hinaus ist Stockinger Industrieservice gestattet.
- III. Für die Dauer des Vertragsverhältnisses und für einen Zeitraum von 12 Monaten nach Beendigung der Zusammenarbeit verpflichten sich die Parteien, es zu unterlassen, die Vertriebsmitarbeiter, leitenden Angestellten und die gewerblichen Fachkräfte des jeweiligen Vertragspartners gezielt abzuwerben oder durch Dritte abwerben zu lassen. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verpflichtung zahlt die verstoßende Partei an die Vertragstreue Partei eine von der Vertragstreuen Partei festzusetzende, angemessene Vertragsstrafe, deren Höhe im Streitfall vom Gericht überprüft werden kann.

#### 13. Urheberrechte

An Zeichnungen, Plänen, Kostenvoranschlägen, Leistungsverzeichnissen, Vorschlägen und anderen Unterlagen sowie Kopien von diesen Unterlagen, die dem Auftraggeber überlassen werden, behält sich Stockinger Industrieservice sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen und/oder Informationen dürfen nur im Zusammenhang mit den von Stockinger Industrieservice gelieferten Waren und erbrachten Leistungen vertragsgemäß verwendet und Dritten nicht ohne ausdrückliche, schriftliche Zustimmung von Stockinger Industrieservice zugänglich gemacht werden. Programme und dazugehörige Dokumentationen sind ausschließlich für den eigenen Gebrauch im Geschäftsbetrieb des Kunden bestimmt.

#### 14. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- I. Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen Stockinger Industrieservice und dem Auftraggeber gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts ist ausgeschlossen.
- II. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für die Stockinger Industrieservice GmbH ist Passau.

#### 15. Sonstiges

- I. Es bestehen neben dem schriftlichen Vertrag und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen keine weiteren Nebenabreden. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform, wobei auf das Formerfordernis nur durch ausdrückliche, schriftliche Erklärung für den Einzelfall verzichtet werden kann.
- II. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, eine etwaig unwirksame Regelung durch eine Bestimmung zu ersetzen, mit der der beabsichtigte, rechtliche und wirtschaftliche Zweck weitestgehend erreicht werden kann.
- III. Sollte dies nicht möglich sein, so sind die etwaigen, unwirksamen Regelungen auf ein Maß zurückzuführen, bei dem sie rechtswirksam sind (geltungserhaltende Reduktion unwirksamer Bestimmungen).

#### Anschrift:

Stockinger Industrieservice GmbH  
Am Steinfeld 12  
D-94065 Waldkirchen

#### Geschäftsführer:

Marcus Stockinger

#### Gerichtsstand:

Registergericht Passau, HRB 9853  
Steuernr. 153/139/60061  
USt-IdNr. DE309004309